



## Preisverleihung Luftballonwettbewerb beim Kindertag 2025



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Am 23. September 2025 fand im Rathaus der Stadt Neumarkt-Sankt Veit die Preisverleihung vom Luftballonwettbewerb am Kindertag beim diesjährigen Volksfest statt. Aufgrund der guten Windverhältnisse flogen die Ballons dieses Jahr besonders weit. Die ersten 3 Gewinner freuten sich über eine Urkunde und einem Sachpreis.

Am weitesten flog der Ballon von Miriam Ritzer mit 159 Kilometern. Der zweite Platz ging an Sophie Irsigler mit 156 Kilometern. Der Ballon von Lena Wimmer flog auf den dritten Platz mit 121 Kilometern. Zum Abschied verteilte der Bürgermeister noch Süßigkeiten an die Kinder.

## Abschluss des Ferienprogramms 2025



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Mit dem Ende der Sommerferien ist auch das diesjährige Ferienprogramm zu Ende gegangen. Bereits zum 38. Mal wurde den Kindern aus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit und den umliegenden Gemeinden vielfältige Veranstaltungen angeboten.

Ein besonderer Dank gilt allen aktiven Veranstaltern, die dieses Ferienprogramm überhaupt ermöglichen – in diesem Jahr mit dabei waren: Die Kolpingsfamilie, der Erlebnisbauernhof Hennetsberg, die Stadtbücherei, der EC Schpana, die Frauen Union, der Bund Naturschutz, der Reit- und Fahrverein Neumarkt-Sankt Veit, die UWG, der Radfahrverein Frisch Auf, der Ponyhof Wolf, der Schützenverein Elf und Eins, die VHS Neumarkt-Sankt Veit, das Ehrko Wohnzentrum, Herr Rudolf Huber, der TV Geisenhausen und die Stadt Neumarkt-Sankt Veit.

Auch durften beim diesjährigen Ferienprogramm zwei neue Veranstalter begrüßt werden – Herr Rudolf Huber war mit seinem Graffiti-Workshop vertreten und das Ehrko Wohnzentrum hat zwei Veranstaltungen in der hauseigenen Werkstatt angeboten. Beide Veranstalter konnten regen Zulauf verzeichnen und die Resonanz der Teilnehmer ist durchwegs positiv ausgefallen.

Besonders schön – durch den Graffiti-Workshop konnte die alte Radlhalle an der Grundschule verschönert werden (siehe Titelblatt).

In diesem Jahr wurden insgesamt 33 unterschiedliche Veranstaltungen angeboten. Im Vorjahr waren es 26 Veranstaltungen. Auch diese Steigerung zeigt, wie viele engagierte Bürger und Vereine sich bei der Erstellung des Ferienprogramms beteiligt haben.

Von Ponyreiten über das Bauen von Nistkästen bis zur Burgbesichtigung war für jeden etwas dabei. Auch für die Kleinsten ab 3 Jahren gab es bereits einzelne Angebote. Besonders erfreulich ist es, dass in diesem Jahr auch mehr Kinder am Ferienprogramm teilgenommen haben (131 Teilnehmer), als im letzten Jahr (113 Teilnehmer).

Unter allen teilnehmenden Kindern wurden auch wieder acht glückliche Gewinner ausgelost. Diese erhalten im Rahmen der Preisverleihung am 9.10.25 einen kleinen Preis.

Zusammengefasst war das Ferienprogramm in diesem Jahr ein voller Erfolg, der hoffentlich im nächsten Jahr fortgeführt werden kann.

Wer sich selbst als Veranstalter beteiligen möchte, kann sich jederzeit gerne bei Frau Christina Wastlhuber unter [christina.wastlhuber@vqnsv.de](mailto:christina.wastlhuber@vqnsv.de) oder 08639/9888-42 melden.

## Neues Fahrzeug für den Bauhof



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

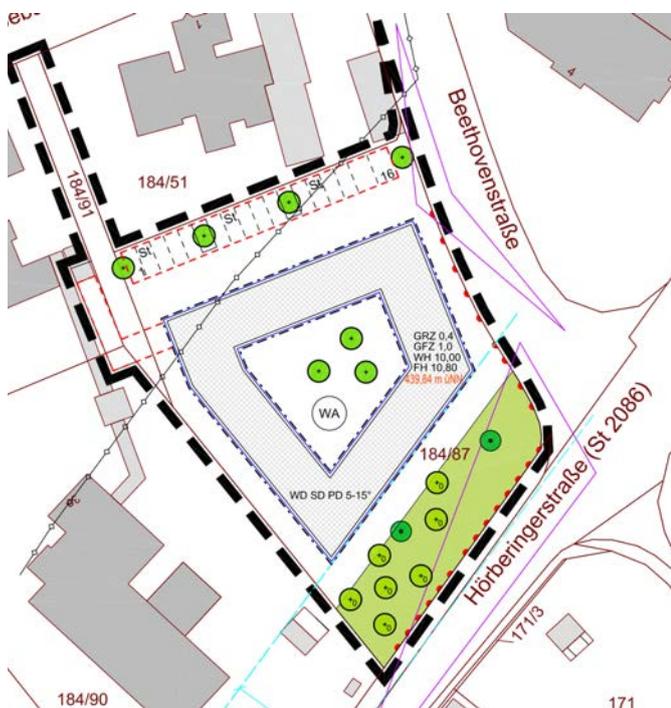
Der städtische Bauhof hat als Ersatzbeschaffung einen neuen Werkstattkombi erhalten. Herr Pfarrer Eisenmann hat das Fahrzeug eingeweiht und für allzeit gute und unfallfreie Fahrt den Segen gegeben.

Das neue Fahrzeug wird überwiegend im Bereich der Grünanlagenpflege eingesetzt und ist mit einer Werkbank und einigen Einbauten zeitgemäß und modern ausgestattet.

## Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

### Bekanntmachung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit Beschluss der 8. Bebauungsplanänderung „Ost“ als Satzung



Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Neumarkt-Sankt Veit hat mit Beschluss vom 17.09.2025 den Bebauungsplan i. d. F. vom 17.09.2025 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der „Musikersiedlung“ und wird begrenzt von der Beethovenstraße, der Staatsstraße 2086 und dem bestehenden EHRKO Wohnzentrum. Folgende Flurnummern 184/87 und 184/91 und 184/58 TF der Gemarkung Sankt Veit sind betroffen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und  
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und  
nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neumarkt-Sankt Veit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.vgnsv.de](http://www.vgnsv.de) zu finden.

Neumarkt-Sankt Veit, 14.10.2025

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
der Stadt Neumarkt-Sankt Veit  
**Beschluss des Bebauungsplanes Erweiterung der  
„Freiflächenphotovoltaikanlage in der Flur Grafing“  
als Satzung**



Der Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit hat mit Beschluss vom 03.07.2025 den Bebauungsplan i. d. F. vom 25.06.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Freiflächenphotovoltaikanlage in der Flur Grafing“ und umfasst folgendes Gebiet auf den Flurnummern 1228, 1229, 1231, 1230, 1235 TF, 1225, 1205, 1223, 1218 TF, 1221, 1281 TF, 1318/4 TF, 1282/2 TF Gemarkung Hörbering bei Grafing (Umspannwerk). Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von

Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neumarkt-Sankt Veit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.vgnsv.de](http://www.vgnsv.de) zu finden.

Neumarkt-Sankt Veit, 14.10.2025

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachung Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 8 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage in der Flur Grafing“**



Mit Bescheid vom 25.08.2025 Az.: 41-Blp074/23 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Flächennutzungsplan der Stadt Neumarkt-Sankt Veit genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 8 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neumarkt-Sankt Veit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.vgnsv.de](http://www.vgnsv.de) zu finden.

Neumarkt-Sankt Veit, 14.10.2025

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit**

#### **Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten**

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr.1)**

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich - rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem

Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf

#### 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 5)

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf

#### 6. Weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Es besteht die Möglichkeit bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen.

Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliches schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Als betroffene Person kann bei der Meldebehörde ein Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister gestellt werden.

Ist eine Auskunftssperre eingerichtet, wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen.

Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigezeichnete Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

#### Vollzug des Sprengstoffrechts;

**Verbot des Abtrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 im Stadtplatz und Johannesplatz und im Umfeld des Benno-Hubensteiner-Platzes in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres**

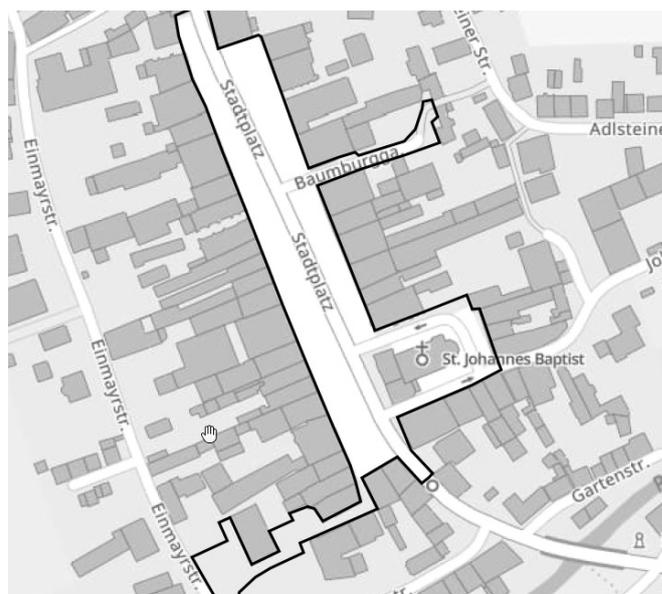


Bild: Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit zum Vollzug des Sprengstoffrechts vom 25.09.2025

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. September 2025 folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes

dürfen am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres –abweichend von § 23 Abs. 2 der 1. SprengV - im Stadtplatz und Johannesplatz und im Umfeld des Benno-Hubensteiner-Platzes pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 gemäß § 3a SprengG i.V.m. § 23 der 1. SprengV nicht abgebrannt werden. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung in diesem durch diese Verordnung festgelegten Bereichs am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres pyrotechnische Gegenstände abbrennt, kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro belegt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Begründung:

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit ist für den Erlass dieser Anordnung zuständig, § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i.V.m. Nr. 28.5 der Anlage (Besondere Zuständigkeiten) zur ZustV-GA.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann allgemein oder im Einzelfall angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper für Kleinf Feuerwerke) in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres nicht abgebrannt werden dürfen. Gemäß § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Die Verbotszone umfasst die besonders brandempfindlichen und historisch wertvollen Gebäude Herzoglichen Kasten, Fruhmannhaus und zwei Stadttore und außerdem die St. Johanneskirche, in deren unmittelbarer Nähe das Abbrennen von Pyrotechnik kraft Gesetzes verboten ist.

Insbesondere aufgrund der geschlossenen Bauweise in diesem Bereich besteht die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet und im Brandfall ein großes potenzielles Schadensausmaß besteht. Durch die dichte Bebauung und engen Gassen sind Gebäude für die Feuerwehr zum Teil schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind auch die Rückgebäude und Veranden bzw. Balkone, da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben und leicht ein Brand verursachen können. Bei den Gebäuden in dem denkmalgeschützten Bereich handelt es sich um Objekte von hohem, bedeutendem, historischem Wert, welche im Falle eines Brandes unwiederbringlich zerstört werden.

Die Anordnung des Abbrennverbots von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände an der Bausubstanz der historischen Gebäude zu verhindern. Da auf andere Weise als durch ein generelles Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ein ausreichender Schutz des brandempfindlichen und bedeutenden denkmalgeschützten Ensemble-Bereichs nicht ausreichend zu gewährleisten ist, stellt die Allgemeinverfügung auch eine erforderliche Maßnahme dar.

Das Abbrennverbot ist auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingreift, während die geschützten Rechtsgüter auf Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG), sowie Eigentum (Art. 14 GG) einen hohen Verfassungsrang besitzen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sach- oder gar Personenschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Hinsichtlich des Verbots des Abbrennens von Pyrotechnik in der Nähe von Kirchen wird ohnehin lediglich das kraft Gesetzes festgelegte Verbot aufgenommen. Zudem besteht die Möglichkeit, Pyrotechnik außerhalb des Verbotsbereichs abzubrennen; da der Verbotsbereich nur den besonders schützenswerten Teil betrifft, kann jeder, der bislang innerhalb dieses Bereichs Pyrotechnik an Silvester abgeschossen hat, fußläufig Bereiche erreichen, in denen es weiterhin erlaubt ist.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 angeordnet werden, weil das öffentliche Interesse an einem Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik in den Ensemblebereichen bereits zum Jahreswechsel 2025/2026 das Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte überwiegt. Im vorliegenden Fall fällt dieses mit dem allgemeinen öffentlichen Interesse am Verwaltungsakt zusammen. Der vorbeugende Brandschutz in dem besonders brandempfindlichen Kernbereich des Ensembles mit entsprechenden Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble) überwiegt das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs deutlich. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für den betroffenen Bereich kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz des Kernbereichs des Ensembles ist der Vorrang gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen zu geben. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, das Interesse am nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnischen Gegenständen in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen. Nur durch die Anordnung des Sofortvollzugs kann sichergestellt werden, dass bereits zum Jahreswechsel 2025/2026 das Verbot umgesetzt werden kann.

Die Bußgeldandrohung beruht auf § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 SprengG.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayernstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Neumarkt-Sankt Veit) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Behörde, die den Bescheid erlassen hat bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Neumarkt-Sankt Veit, den 25. September 2025

Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister

### **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 08.07.2025 (GVBl. S. 215) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Gemeindegebiet Neumarkt-Sankt Veit. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der nach Anlage I zur Satzung. Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

## **§ 3**

### **Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Stadt (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt

auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Die Höhe des Ablösebetrages wird für jedes Gebiet durch Beschluss des Stadtrates festgelegt und fortgeschrieben.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

#### § 4

##### Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

(3) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen.

#### § 5

##### Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

#### § 6

##### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum **02.10.2025** in Kraft.

Stadt Neumarkt-Sankt Veit, **01.10.2025**

Erwin Baumgartner  
Erster Bürgermeister

Die Anlage zur Stellplatzsatzung wurde nicht abgedruckt. Die Anlage befindet sich derzeit noch am Aushang oder ist jeder Zeit auf unserer Homepage unter [www.vgnsv.de](http://www.vgnsv.de) unter der Rubrik „Bürgerservice und Politik“ – „Satzungen und Verordnungen“ – „Haus und Wohnung“ einzusehen.

#### Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Eggkofen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 08.07.2025 (GVBl. S. 215) folgende Satzung:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Gemeindegebiet Eggkofen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

#### § 2

##### Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der nach Anlage I zur Satzung. Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

#### § 3

##### Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks

tatsächlich hergestellt werden können. Die Höhe des Ablösebetrages wird für jedes Gebiet durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und fortgeschrieben.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

#### § 4

##### Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

(3) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen.

#### § 5

##### Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

#### § 6

##### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum **02.10.2025** in Kraft.

Egglkofen, **01.10.2025**

Johann Ziegleder  
Erster Bürgermeister

Die Anlage zur Stellplatzsatzung wurde nicht abgedruckt. Die Anlage befindet sich derzeit noch am Aushang oder ist jeder Zeit auf unserer Homepage unter [www.vgnsv.de](http://www.vgnsv.de) unter der Rubrik „Bürgerservice und Politik“ – „Satzungen und Verordnungen“ – „Haus und Wohnung“ einzusehen.

- Ende Amtsblatt -

## Aus dem Sitzungssaal

### Finanz- und Verwaltungsausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 16. September 2025 befassten sich die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses mit folgendem Tagesordnungspunkt:

- Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

### Bau- und Umweltausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 17. September 2025 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 7 Bauvorhaben

- Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Ost"
  - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
  - b) Satzungsbeschluss
- Antrag zur Errichtung einer Hundespielwiese

### Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 25. September 2025 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände
- Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022
- Entscheidung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2022
- Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023
- Entscheidung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2023
- Kostenübernahme der Mäharbeiten des Fußballplatzes an der Ampfinger Straße für den TSV
- Zuschussanträge VHS 2025
- Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Tempo 30-Zonen Einmayrstraße, Peter-Hans-Straße, Am-Ackermann-Gütl
- Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung Birkenstraße
- Geschwindigkeitsbeschränkung Bahnhofstraße

### Gemeinderat Egglkofen

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 11. September 2025 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Antrag CSU & Freie Wähler Egglkofen zur Fortschreibung und Anpassung der Plakatierungsverordnung in der Gemeinde Egglkofen
- 3 Bauvorhaben
- Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023
- Entscheidung über die Entlastung der Jahresrechnung 2023

### Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 11.11.2025, 18.30 Uhr  
Bau- und Umweltausschuss: 12.11.2025, 18.30 Uhr  
Stadtrat: 23.10.2025, 18.30 Uhr

Die Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Gemeinderat Egglkofen: 22.10.2025, 19.30 Uhr

Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Sitzungssaal der Gemeinde Egglkofen statt.

## Aus dem Standesamt

Im Monat September 2025 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

Eheschließungen:

25.09.2025 Uhlig Edeltraut und Ries Walter,  
Neumarkt-Sankt Veit

Sterbefälle:

29.08.2025 Doris Friedl, Neumarkt-Sankt Veit  
05.09.2025 Franz Auer, Neumarkt-Sankt Veit  
06.09.2025 Alfred Ehm, Neumarkt-Sankt Veit  
30.09.2025 Monika Gebhardt, Neumarkt-Sankt Veit

## Kindernachrichten



Foto: Kinderland Eggkofen

Am Freitag den 19.09.2025 besuchte uns im Eggkofener Kinderland der Bürgermeister mit einem Geschenkkorb. Das Präsent wurde von ihm an die Leiterin Manuela Schmauß mit den besten Glückwünschen zu ihrem abgeschlossenen Studium als Kindheitspädagogin übergeben. Auch das Team des Eggkofener Kinderlands möchte sich den Glückwünschen anschließen und wünscht Frau Schmauß auf ihrem weiteren Weg als Leiterin der Einrichtung viel Erfolg!

Text und Bild: Kinderland Eggkofen

### Volksfestbesuch in Mühldorf



Der Städtische Hort besucht mit den Kindern das Mühldorfer Volksfest. Das Wetter spielte leider nicht so mit, doch das machte uns nichts aus. Als Erstes gab es für die

Kinder Knödel mit Soße als leckeres Mittagessen. Anschließend durfte jedes Kind ein Fahrgeschäft nach Wahl fahren. Es war ein toller Ausflug.

Text und Bild: Kinderhort Neumarkt-Sankt Veit

### Bunte Herbstfarben bei den „Rottalzwerg“



In dieser Woche durften die Kinder den Herbst mit allen Sinnen erleben. Beim Entdecken der bunten Blätter erweiterten sie spielerisch ihren Wortschatz und schärften ihre Wahrnehmung. Gemeinsames Singen brachte Freude und stärkte das Gefühl von Gemeinschaft. Besonders begeistert waren die Kinder beim Zubereiten einer warmen Kürbissuppe – hier konnten sie aktiv mithelfen und ganz nebenbei wichtige Alltagskompetenzen erlernen.

Auch beim Basteln zeigte sich viel Kreativität: Mit kleinen Händen entstanden herbstliche Kunstwerke, die Stolz und Selbstvertrauen wachsen ließen. Und im Garten genossen wir zusammen die goldenen Farben des Herbstes – ein Moment der Ruhe, des Staunens und der Naturverbundenheit.

So wurde aus einfachen Dingen ein besonderes Erlebnis: eine Woche voller Freude, Lernen und schöner Erinnerungen bei den Rottalzwerg

Text und Bild: Kindertagesstätte Rottalzwerg

## VHS

**Strick-Cafe – Gemeinsam statt einsam** – immer freitags, 14.30 bis 16.30 Uhr, außer in Ferien oder an Feiertagen – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

**Basenfasten – Eine begleitete Fastenwoche** – 1. Termin Infoabend: Mi. 29.10.25 / 2. Termin Einstieg: Fr. 7.11.25 / 3. Termin Austausch: Mi. 12.11.25 – jeweils 19.30 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

**Erste Hilfe Kompakt für Leiter von Kinderkursen** – Di. 04.11.2025, 19.00 bis 21.30 Uhr - VHS Saal, Stadtplatz 30, NSV – 2. OG

**Kinder-Nähkurs für Anfänger (ab ca. 10 Jahren) "Umhängetasche fürs Handy"** – Mi. 05.11.2025, 9.00 bis 11.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

**Maltreff – „Farbe ins Leben bringen“** – Sa. 08.11.2025, 9.30 bis 11.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

**Schulung zum "Betrieblichen Brandschutzhelfer"** – Sa. 08.11.2025, 16.00 bis 18.00 Uhr – Freiwillige Feuerwehr NSV, Wintermeierstr. 33

**Spinntreff** – Mo. 10.11.2025, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

**Lecker und gesund - Joghurt selbstgemacht** - Do. 13.11.2025, 19.00 bis ca. 21.30 Uhr – Schulküche Herzog-Heinrich-Mittelschule, NSV

**Strickkurs: Grundtechniken zum Sockenstricken** – Fr. 14. + 21.11. + 5.12.2025, 18.30 bis 20.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

**Schach für Einsteiger - Grundkurs über 2 Nachmittage (für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahre)** – Sa. 15. + 22.11.2025, 14.00 bis 15.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

**Spanisch Konversation Intensiv-Kurzkurs Modul III (B1)** – Di. 18. + 25.11.2025, 18.30 bis 20.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

**Kinderkochkurs am Buß- & Betttag: Pfannkuchen mit Apfelmus (für Kinder ab 6 Jahren)** - Mi. 19.11.2025, 9.00 bis 12.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

**Kochabend: Rumfortküche - alles was rumliegt muss fort!** – Do. 20.11.2025, 19.00 bis 21.30 Uhr – Schulküche Herzog-Heinrich-Mittelschule, NSV

**Offener Autorentreff - vorlesen, austauschen, diskutieren, helfen** – Mo. 24.11.2025, 18.00 bis 19.30 Uhr – VHS Zentrum Mühldorf

**Stricktreff am Abend - "Gemeinsam statt einsam stricken"** – Mo. 24.11.2025, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

**Zentangeln - In vorweihnachtlicher Stimmung zeichnen und gleichzeitig Stress abbauen - wie das geht?** – Mi. 26.11.2025, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Saal, Stadtplatz 30, NSV – 2. OG

**Strickkurs - Rundpasserpullover** – ab Do. 27. + 28. + 29.11.2025, 18.30 bis 21.00 Uhr – VHS Saal, Stadtplatz 30, NSV – 2. OG

Übersicht und Einzelheiten zu unserem aktuellen Kursprogramm finden Sie auf unserer Homepage [www.vhs-neumarkt-st-veit.de](http://www.vhs-neumarkt-st-veit.de)

Anmeldungen sind direkt über die Homepage möglich oder unter: Tel.: 0162-187 4164, [info@vhs-neumarkt-st-veit.de](mailto:info@vhs-neumarkt-st-veit.de)  
Aktuelle Informationen finden Sie auch immer auf unserer Facebook-Seite oder dem Instagram Account

Text: vhs Neumarkt-Sankt Veit

## Kreisbildungswerk

**EKP®-Eltern-Kind-Gruppen**  
Montag, Mittwoch, Donnerstag  
9.00 Uhr bis 11.00 Uhr



**Baby-Eltern-Kind-Gruppe**  
Dienstag 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

**Familiencafé NSV**  
Offenes Treffen für Eltern mit Babys und Kleinkinder  
Jeden ersten Freitag im Monat/ 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr  
(außer in den Ferien)

**Sicher unterwegs im Internet**  
**Täuschungsversuche und Betrügermasken im Internet**

Phishing – Nein Danke! Online-Vortrag  
Dienstag, 28.10.25/ 19.00 Uhr

**Kleine Auszeit**  
Gesprächskreis für pflegende Angehörige  
Mittwoch, 29.10.25/ 14.00 Uhr

**Krankheitsbild Schluckbeschwerden bei Erwachsenen**  
Wenn der Bissen im Halse stecken bleibt  
Dr. Clarmann (Chefarzt Ernährungsmedizin Krankenhaus Mühldorf)  
Mittwoch, 12.11.25/ 16.00 Uhr

**Sternenkinder Workshop (2 Termine)**  
Schaffe Dir ein Erinnerungsstück  
Freitag, 14.11.25/ 14.00 Uhr und Samstag, 15.11.25/ 10.00 Uhr

**Lernen leicht gemacht**  
Lernkurs für Kinder von 7-10 Jahren  
Freitag, 14.11.25/ 14.30 Uhr (4 Termine)

**Frauen – Selbstliebe und Selbstwert**  
Freitag, 21.11.25/ 17.00 Uhr

**Um vorherige Anmeldung wird gebeten:** [info@kreisbildungswerk-mdf.de](mailto:info@kreisbildungswerk-mdf.de), Telefon 08631/ 37670

Weitere Informationen KBW-  
Homepage:  
[www.kreisbildungswerk-mdf.de](http://www.kreisbildungswerk-mdf.de)

Text und Bild: KBW Mühldorf am Inn e. V.,  
Silke Auer

## VdK-Haussammlung

VdK-Haussammlung „Helft Wunden heilen“ vom 17.10. bis 16.11.2025 in Neumarkt-Sankt Veit.

VdK-Ehrenamtliche werden in diesem Zeitraum von Tür zu Tür gehen und Spenden sammeln. Die Spendensammler können sich mit einem Sammelausweis des VdK ausweisen.

Weitere Infos zur VdK-Sammlung erhalten Sie beim Neumarkter Ortsverband unter Telefon 08639/8344 oder unter der Webseite: [by.vdk.de/ueber-uns/spenden](http://by.vdk.de/ueber-uns/spenden)

## Second-Hand-Laden

### Wer möchte helfen?!

Die Neumarkter Tafel sucht dringend ehrenamtliche Fahrer! Der Zeitaufwand beträgt ca. 3-4 Wochenstunden, Fahrzeug ist vorhanden!

Bitte melden Sie sich in der Johannes-Apotheke oder Donnerstag/Freitag in der Ausgabestelle von 15-17 Uhr!

Text: Tafel Neumarkt-Sankt Veit

## Öffnungszeiten Wertstoffhof

### Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02.	01.03.-30.08.	01.09.-30.11.	01.12.-31.12.
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	15.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

### Grüngutsammelstelle Egglkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.-Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

## Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 18. und 27. November 2025 statt.

**Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks im **Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 24.10.2025 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes (**auch online**) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

## Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit,

heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus!

## Städtepartnerschaft Caneva und Neumarkt-Sankt Veit



Die Geehrte: Francesca Coan, Foto: Jan Dalhoff



Der Geehrte Andi Schulz, Foto: Jan Dalhoff

Wir haben in dieser Rubrik schon mehrmals über das Entstehen der Städtepartnerschaft und auch über das erstmalige Treffen zwischen Bürgerinnen und Bürgern der beiden Gemeinden berichtet. Das erste Zusammenkommen war im Sommer 1985, also genau vor 40 Jahren. 2001 und 2002 wurden dann die Partnerschaftsurkunden unterzeichnet und die Verbindungen schriftlich besiegelt.

Seitdem gibt es viele Aktionen und gegenseitige Besuche, die die Freundschaften untereinander aufrechterhalten.

Dieses kleine Jubiläum in diesem Jahr hat mich dazu veranlasst, zwei Personen, die sich in den vergangenen Jahren unermüdlich und besonders dafür eingesetzt haben zu danken. Das diesjährige Bierfest in Caneva hat sich geradezu dafür angeboten.

Mit unserer Medaille für besondere Verdienste konnte ich aus Caneva Francesca Coan und aus Neumarkt-Sankt Veit Andi Schulz ehren.

Beide organisieren seit Jahren das internationale Jugendzeltlager und auch die großen Festlichkeiten wie das Bierfest in Caneva und das Weinfest in Neumarkt-Sankt Veit.

Natürlich steht hinter ihnen jeweils ein Verein, aber die „Führungskräfte“ bei diesen Treffen sind eben diese beiden Geehrten.

Diese Auszeichnung ist mit keinen weiteren Vergünstigungen verbunden, sondern soll einfach ein Dankeschön sein für den Frieden und die Freundschaften in Europa.

## Müllsammelaktion



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Am Wandertag packten rund 300 Schülerinnen und Schüler aller Klassen der Herzog-Heinrich-Mittelschule kräftig mit an: Gemeinsam mit dem ehrenamtlich arbeitenden Plogging-Team aus Mühldorf machten sie die Umgebung sauber. Ausgerüstet mit Eimern, Handschuhen und Zangen sammelten die Kinder und Jugendlichen eifrig Müll im Stadtgebiet.

Sechs Mitglieder des Plogging-Teams Mühldorf, unter der Leitung von Roland Scherer, begleiteten die Aktion. Rund 6000 Zigarettenkippen, 92 kg Restmüll, 34 kg Altglas, 12 kg Metalle, Batterien, Fahrradschläuche, Autoreifen, sogar ein Auto-Kindersitz und ein Dreirad, sowie ein Kindertöpfchen und vieles mehr wurden gefunden. Zum Abschluss wurde der gesammelte Abfall zusammen mit den Profis fachgerecht sortiert, um diesen am Wertstoffhof zu entsorgen.

Als Bürgermeister ließ ich es mir natürlich nicht nehmen, mich persönlich bei den fleißigen Helferinnen und Helfern zu bedanken – und spendierte als Anerkennung eine kleine süße Überraschung.

So wurde der Wandertag zu einer wertvollen Erfahrung für die Schüler und zu einem wichtigen Beitrag für eine saubere Umwelt.

### Das krasse Gegenteil

Am Donnerstag war die Sammelaktion und am Samstag darauf, war schon wieder etwas Ärgerliches zu entdecken.



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Unsere Wertstoffhofinseln und noch weniger unsere Bäume sind allgemeine Abfallstationen. Bitte unterlassen Sie das! Es gibt fast für alles Möglichkeiten, die Abfälle kostenlos zu entsorgen. Schauen Sie rein:

[Abfallwirtschaft Landkreis Mühldorf a. Inn | Entsorgung & Service: Landkreis Mühldorf a. Inn](#)

Dort finden Sie den Entsorgungskalender und es gibt auch eine Abfall-App des Landkreises für jedes Handy mit Abfall-ABC und auch Abfall-Kalender!

### Hinweis- und Vorschlagszettel

Wir führen auch heuer die Aktion „Hinweis- und Vorschlagszettel“ durch und freuen uns auf Ihre Meinungen, wo Sie Verbesserungspotenziale sehen. Bitte melden Sie uns Ihre Vorschläge und Anregungen, oder wenn Sie etwas in Ihrer Gemeinde nicht in Ordnung finden. Wir freuen uns auch über einen Hinweis, wenn Ihnen etwas ganz besonders gut gefällt. Um Ihnen die Meldung zu erleichtern, fügen wir diesem Mitteilungsblatt einen „Hinweis- und Vorschlagszettel“ bei, den Sie ohne große Mühe ausfüllen können. Bitte werfen Sie diesen Zettel in den Rathausbriefkasten. Wir werden uns dann mit Ihrem Thema auseinandersetzen.

Haben Sie aber Verständnis, dass wir nicht jeden Hinweis- und Vorschlagszettel beantworten können und auch anonymen Hinweiszetteln nicht nachgehen.

### Zu guter Letzt:

In letzter Zeit kommen immer wieder Beschwerden zu uns, wenn zum Geburtstag oder sonstigen Jubiläen um Mitternacht Feuerwerkkraketen gestartet oder sonstige Böller/Knallkörper gezündet werden.

Das ist für Normalbürger nicht zulässig. Nur an Silvester und am Neujahrstag gibt's hier Ausnahmen:

In § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung ist folgendes geregelt:

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch *Inhaber* einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Also dann – bis zum nächsten Mal – im November gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr Erwin Baumgartner

## Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail		
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 <a href="mailto:erwin.baumgartner@vgnsv.de">erwin.baumgartner@vgnsv.de</a>	Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 <a href="mailto:michael.kohwagner@vgnsv.de">michael.kohwagner@vgnsv.de</a>
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bgm. -Büro	98 88-37 <a href="mailto:sabine.dechantsreiter@vgnsv.de">sabine.dechantsreiter@vgnsv.de</a>	Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 <a href="mailto:thomas.menzel@vgnsv.de">thomas.menzel@vgnsv.de</a>
Deißenböck Michaela Wasser/Kanal/Abfallw.	98 88-23 <a href="mailto:michaela.deissenboeck@vgnsv.de">michaela.deissenboeck@vgnsv.de</a>	Mösl Lea Ordnungsamt	98 88-13 <a href="mailto:lea.moesl@vgnsv.de">lea.moesl@vgnsv.de</a>
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 <a href="mailto:natascha.engelmann@vgnsv.de">natascha.engelmann@vgnsv.de</a>	Preiss Katrin Bauamt	9888-27 <a href="mailto:katrin.preiss@vgnsv.de">katrin.preiss@vgnsv.de</a>
Fuchs Christian EDV	98 88-33 <a href="mailto:christian.fuchs@vgnsv.de">christian.fuchs@vgnsv.de</a>	Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 <a href="mailto:marion.rauscheder@vgnsv.de">marion.rauscheder@vgnsv.de</a>
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 <a href="mailto:melanie.fuchs@vgnsv.de">melanie.fuchs@vgnsv.de</a>	Reichl Florian Bauamt	98 88-47 <a href="mailto:florian.reichl@vgnsv.de">florian.reichl@vgnsv.de</a>
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 <a href="mailto:brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de">brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de</a>	Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 <a href="mailto:angela.seisenberger@vgnsv.de">angela.seisenberger@vgnsv.de</a>
Hackner Marina Finanzverwaltung	98 88-32 <a href="mailto:marina.hackner@vgnsv.de">marina.hackner@vgnsv.de</a>	Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt Standesamt	98 88-42 <a href="mailto:christina.wastlhuber@vgnsv.de">christina.wastlhuber@vgnsv.de</a>
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-16 <a href="mailto:karin.hirtelreiter@vgnsv.de">karin.hirtelreiter@vgnsv.de</a>	Zettel Anita Standesamt	98 88 -12 <a href="mailto:anita.zettel@vgnsv.de">anita.zettel@vgnsv.de</a>
Hodorog Luca Auszubildender	98 88-18 <a href="mailto:luca.hodorog@vgnsv.de">luca.hodorog@vgnsv.de</a>	Anlaufstelle Egglkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 <a href="mailto:gemeinde@egglkofen.de">gemeinde@egglkofen.de</a>
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 <a href="mailto:andrea.holzner@vgnsv.de">andrea.holzner@vgnsv.de</a>	Servicentr. Notfälle gemeindl. Versorgungsleit. Egglkofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 <a href="mailto:markus.huber@vgnsv.de">markus.huber@vgnsv.de</a>	Bauhof	89 00, <a href="mailto:bauhof@vgnsv.de">bauhof@vgnsv.de</a>
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 <a href="mailto:marion.issmaier@vgnsv.de">marion.issmaier@vgnsv.de</a>	Freibad	98 40 13, <a href="mailto:freibad@vgnsv.de">freibad@vgnsv.de</a>
Jahreiß Theresa Verwaltung KiTas	98 88-44 <a href="mailto:theresa.jahreiss@vgnsv.de">theresa.jahreiss@vgnsv.de</a>	Kiosk im Freibad	29 79 810
Kerscher Monika Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-20 <a href="mailto:monika.kerscher@vgnsv.de">monika.kerscher@vgnsv.de</a>	Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	1593 <a href="mailto:klaeranlage@vgnsv.de">klaeranlage@vgnsv.de</a> 0170/23 13 47 9
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 <a href="mailto:karin.klutsch@vgnsv.de">karin.klutsch@vgnsv.de</a>	Wasserversorgung + Notruf	0 86 39/98 88-88 <a href="mailto:wasserwerk@vgnsv.de">wasserwerk@vgnsv.de</a>
		Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50

Ausku

Termine

Beratung

Fragen

# SPRECHTAGE

# SPRECHTAGE

Angebot	Datum, Ort	Kontakt
<b>Einstiegsseminare für Existenzgründer</b>	Dienstag, 11. November, 18 Uhr im Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Telefon: 08631/3873-10
<b>Sprechtag Pflegestützpunkt</b>	jeden 1. u. 3. Dienstag im Monat 13 – 16 Uhr im Bürgerbüro NSV	Terminvereinbarung: 08631/6991111 <a href="mailto:pflgestuetzpunkt@ira-mue.de">pflgestuetzpunkt@ira-mue.de</a>
<b>Energie-Bürgersprechstunden</b>	jeden 1. Mittwoch im Monat (05.11.2025) Telefonberatung jeden 3. Mittwoch im Monat (19.11.2025)	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II Anmeldung unter Tel. 08631/699-357
<b>Sprechstunden für behinderte Menschen und Senioren</b>	jeden Dienstag von 13 - 16 Uhr im Bürger- büro, tel. Anmeldung ist erforderlich!	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 0160/94 12 75 51 Rathaus Frau Fuchsgruber 08639/9888-19
<b>Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung</b>	Termine nach tel. Vereinbarung Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II, EG Töginger Str. 18d, Mühldorf am Inn	ISS Traunstein, Tel. 0861/909 778 24 E-Mail: <a href="mailto:iss-ts@blwg.de">iss-ts@blwg.de</a>
<b>Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung</b>	Termine nach tel. Vereinbarung Landratsamt Mühldorf, Schillerstr. 33,	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung Terminvereinbarung: 0800-1000-480-15
<b>Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche</b>	jeden 1. Mittwoch des Monats, 14 Uhr (5. November 2025) im Kulturbahnhof	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
<b>Sprechstunden Familienberatung</b>	Mi. 12. Nov. 2025, Kita Kunterbunt, NSV von 10:15 – 12:15 Uhr, Mi. 29. Okt., 2025, Kita Rottalzerge, von 10:15 – 12:15 Uhr	Caritas Zentrum Mühldorf Petra Schultz, Tel. 08631/3763-30
<b>Migrationssprechstunde</b>	Mo. 20. Okt. 2025 u. 3./17. Nov. 2025 14-16 Uhr Rathaus NSV, Sitzungssaal	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20
<b>Sprechstunden zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen</b>	jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, E-Mail: <a href="mailto:beratung-mue@bezirk-oberbayern.de">beratung-mue@bezirk-oberbayern.de</a>

NEUE  
TERMINE  
2025

# VERANSTALTUNGS-KALENDER

## NEUMARKT-SANKT VEIT

Freitag,	17.10.25, 20:00 Uhr	Sektionsabend mit Bildervortrag „Pilgerweg Via Romea“ von Hubert Liebl, Vereinsheim, St. Veiter Str. 37, DAV Sektion Rottal
Samstag	18.10.25, 13-17 Uhr	Apfeltag für alle Streuobstfreunde! Kulturbahnhof Neumarkt-Sankt Veit, LPV Mühldorf e. V. und Kreisverband für Gartenbau und Landespflege e.V.
Samstag	18.10.25, 19:00 Uhr	Jahresabschlusssessen, Stockbahnen Großthalham, Stockschützen Höbering
Samstag	18.10.25, 14:00 Uhr	Saatgut Tauschbörse, im Wirtshaus zur Dorfschänke in Egglkofen, Ortsgruppe nördlicher Landkreis Mühldorf und Gangkofen des Bund Naturschutzes
Sonntag,	19.10.25, 12-17 Uhr	Mantelsonntag verkaufsoffen + Kirchweihmarkt, Stadtplatz, Verkehrs- und Werbegemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit
Samstag	01.11.25, 13:30 Uhr	Gräbersegnung, Kirche St. Veit, Pfarramt Neumarkt-Sankt Veit
Samstag	08.11.25, 19:30 Uhr	Jugend und Egglseeder Pokalschießen, Gasthaus zur Post, Schützenverein Edelweiß
Samstag	08.11.25, 19:30 Uhr	Herbstversammlung, Gasthaus Maier, Teising, Gartenbauverein
Dienstag	11.11.25, 19:19 Uhr	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen, Rottalia Faschingsgesellschaft, Vitus-Stüberl Neumarkt-Sankt Veit
Freitag	14.11.25, 14:00 Uhr	VdK-Stammtisch, Gasthaus Zens Hofthambach, VdK Neumarkt-Sankt Veit
Freitag	14.11.25, 19:00 Uhr	Saisonabschlussfeier, Gasthof zur Post, Frisch auf, Radlverein
Freitag	14.11.25, 19:30 Uhr	Jagdessen, Gasthaus Obergaullinger, Jagdgenossenschaft Höbering
Freitag	14.11.25, 19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung, Vereinsheim, St. Veiter Str. 37, DAV Sektion Rottal
Samstag	15.11.25, 19:00 Uhr	Beteiligung am Volkstrauertag, Kirche St. Johann, KSK
Fr. + Sa.	21./22.11.25, 17-21	Frauenhaselbacher Adventszauber, Gasthaus Hagenberger, FF Wiesbach
Samstag	22.11.25,	Haussammlung, Hörbering, FFW Hörbering

## EGGLKOFEN

Samstag	18.10.25	Ehejubiläumsdankgottesdienst, Pfarrkirche Egglkofen, Kath. Pfarramt Egglkofen
Mittwoch	22.10.25,	Herbstversammlung Imker, Gasthaus Schober, Imkerverein Egglkofen
Samstag	08.11.25	Kinderbibeltag, Pfarrheim Egglkofen, Kath. Pfarramt Egglkofen

## STADTBÜCHEREI IM HERZOGLICHEN KASTEN www.stadtbuecherei-neumarkt.de

Samstag	11.10.25, 17:00 Uhr	Lesung Titus Müller „Die Dolmetscherin“, Eintritt 6 €, Herzoglicher Kasten
Donnerstag	23.10.25, 19:00 Uhr	Vorbesprechung zur diesjährigen Hobbykünstler-Ausstellung in der Stadtbücherei
Sonntag	09.11.25, 14:00 Uhr	Büchersonntag – Tag der offenen Tür in der Stadtbücherei mit Kaffee und Kuchen
		Auftritt Klick-Klack-Theater „Rumpelstilzchen“ um 14 Uhr, Eintritt: 8 €
Freitag	21.11.25, 15:00 Uhr	Vorlese-Nachmittag in der Stadtbücherei: Kamishibai-Theater „Die Farben des Frederick“, kostenlose Teilnahme für Kinder von 4-7 Jahren, Dauer 90 min, Voranm. tel. unter 08639 / 8358 oder per Mail <a href="mailto:info@stadtbuecherei-neumarkt.de">info@stadtbuecherei-neumarkt.de</a>

**Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereiteam.**

**Tel.Nr. 08639/8358. E-Mail: [info@stadtbuecherei-neumarkt.de](mailto:info@stadtbuecherei-neumarkt.de)**



Tel: 08639 / 83 58  
Mail: [info@stadtbuecherei-neumarkt.de](mailto:info@stadtbuecherei-neumarkt.de)

lesen  
und genießen...

### Öffnungszeiten:

Dienstag: 12:00 - 16:30 Uhr  
Mittwoch: 10:00 - 11:30 Uhr u. 14:00 - 16:30 Uhr  
Donnerstag: 14:00 - 19:00 Uhr  
Freitag: 14:00 - 16:30 Uhr  
Samstag: 09:00 - 11:00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: **Monika Kerscher** Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.600 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen